

Synode. Jesuit Refugee Service JRS. Nothilfe für Syrien

Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

Bericht

1. Ausgangslage

Seit dem Ausbruch der Gewalt in Syrien im März 2011 hat sich die humanitäre Situation massiv verschlechtert. Ende Dezember 2012 schätzte die UNO, dass etwa 4 Millionen Menschen in Syrien humanitäre Hilfe benötigen. 2 Millionen Menschen wurden vertrieben, über 600'000 sind auf der Flucht in Gastgemeinden und Gastländer, deren Belastbarkeit inzwischen auch ausgeschöpft ist.

2. Projekt

Die Jesuiten sind seit mehreren Jahren mit verschiedenen Langzeitprojekten in Syrien tätig. Angesichts der prekären Situation führt der JRS (Jesuit Refugee Service), eine spezialisierte Flüchtlingsorganisation der Jesuiten, seit den ersten Monaten des Jahres 2012 in Zusammenarbeit mit Netzwerken aus freiwilligen Helfern und örtlichen Hilfskomitees Projekte durch, um die elementarsten Bedürfnisse der von Gewalt betroffenen Familien zu decken. Seit Ende 2012 sind drei JRS Schwerpunktstandorte einsatzfähig: Damaskus, Homs und Aleppo. Weitere sind im Aufbau oder geplant, so dass diese Standorte im Laufe des Jahres auf 15 erhöht werden sollen. Dieses Ziel wird ausser durch Verwaltungsprozesse und Unsicherheiten einzig durch die vorhandenen Mittel (Lebensmittel, ärztliche Versorgung, materielle und soziale Hilfe) begrenzt.

Jedes Projekt (Damaskus, Aleppo und Homs) liegt unter der Verantwortung eines Projektdirektors, der ein Team von Koordinatoren leitet, die für die Ausführung der Aktivitäten verantwortlich sind. Kontrolle und Überwachung der Prozesse und Unterlagen werden durch regelmässige Besuche des Landesteam in den Projektorten durchgeführt. Um das Risiko des Banktransfers zu mindern, wird das Konto von JRS von der jesuitischen Provinz in Rom geführt. Regionaldirektor für den Mittleren Osten und Nordafrika ist P. Nawras Sammour SJ. Der Synodalratspräsident und der Generalsekretär sind mit ihm in kontinuierlichem Kontakt. So hat der Synodalrat an seiner Sitzung vom 27. August 2012 für Soforthilfe des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes einen Beitrag von CHF 15'000 ausgerichtet.

Da sich ein baldiges Ende der humanitären Katastrophe in Syrien kurz- und mittelfristig nicht abzeichnet, geht es nun darum für die Vertriebenen und die Flüchtlinge das Überleben zu ermöglichen. Unter der Annahme der Versorgung von 26'350 Personen, beträgt das Gesamtbudget für rund 5 Monate CHF 3'011'901.30.

3. Antrag des Synodalrates

Als Sofort- und Nothilfeleistungen der Katholischen Kirche im Kanton Zürich empfiehlt der Synodalrat, dem Gesuch von P. Nawras Sammour SJ zu entsprechen und dem JRS die beantragten CHF 200'000 auszurichten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Antrag

Die Synode

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalarates vom 18. März 2013

beschliesst:

1. Dem JRS, Jesuit Refugee Service, wird ein einmaliger Beitrag von CHF 200'000 ausgerichtet für sein Notfallhilfe-Projekt in Syrien.
2. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle der 652, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synode
3. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
4. Mitteilung an Anne Ziegler, Assistant Regional Director – Middle East North Africa region, middleeast.assistant.director@jrs.net, P. Nawras Sammour SJ, Regional Director – Middle East North Africa region, middleeast.director@jrs.net, Pater Anton Kurmann, Hirschengraben 74, 8001 Zürich, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, den Generalvikar und Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalarats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 81

Synode. Ersatzwahl in der Kirchgemeinde Zürich-St. Konrad**Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:****Bericht**

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2012 teilte die Geschäftsleitung der Synode dem Synodalrat den Rücktritt der Synodalen Frau Ruth Scherrer per 31. Dezember 2012 mit. Der Synodalrat ordnete in der Folge mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 die Ersatzwahl in der Kirchgemeinde Zürich-St. Konrad an.

Mit E-Mail vom 7. Februar 2013 teilte die Kirchenpflege Zürich-St. Konrad dem Synodalrat mit, dass gemäss § 54 des Gesetzes über die politischen Rechte und Art. 22 der Kirchenordnung in stiller Wahl Frau Christina Locher, Letzigraben 241, 8047 Zürich, zur neuen Synodalen gewählt worden ist. Eine Wahlablehnung im Sinne von § 46 GPR erfolgte keine, sodass davon auszugehen ist, dass Frau Locher die Wahl angenommen hat.

Die Publikation der Wahl durch die Kirchenpflege erfolgte am 7. Februar 2013. Gegen die Wahl wurde kein Rechtsmittel ergriffen, wodurch sie in Rechtskraft erwachsen ist. Gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. a KO kommt die Zusammenstellung und die Erhaltung der Wahlergebnisse der Synode zu.

Antrag

In der Kirchgemeinde Zürich-St. Konrad wird nach durchgeführter Ersatzwahl als neues Mitglied der Synode für den Rest der Amtsdauer 2011 – 2015 als gewählt erklärt:

Frau Christina Locher, Letzigraben 241, 8047 Zürich

Synode. Nachverhandlungen mit der Stiftung Hamasil betreffend Neubau an der Pfingstweidstrasse

Auftrag der Synode

In der Sitzung vom 19. April 2012 hat die Synode bei der Behandlung des Geschäfts 386 "Projektänderung des Neubaus an der Pfingstweidstrasse in Zürich für die Paulus-Akademie und weitere Nutzer" u.a. beschlossen:

4. Dem Synodalrat wird empfohlen, in rechtlich adäquater Form Nachbesserungen der bisher getroffenen Vereinbarungen (Kaufvertrag vom 12. Mai 2011 mit der W. Schmid + Co. AG und Vereinbarung vom 2. Mai 2011 mit der Hamasil Stiftung) zu erwirken. Die diesbezüglichen Vorschläge sind in der Stellungnahme der Finanzkommission festgehalten.
5. Der Synodalrat erstattet der Synode bis Ende September 2012 Bericht über das Ergebnis.

Der Synodalrat hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 die Geschäftsleitung für das Erstellen dieses Berichts um eine Nachfrist bis zum 5. April 2013 ersucht. Diese wurde ihm mit Beschluss der Synode vom 6. Dezember 2012 gewährt.

Die Empfehlungen der Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt dem Synodalrat, eine Nachbesserung der nachfolgend aufgeführten Vertragsbestimmungen zu erwirken:

1. Im Kaufvertrag vom 12.05.2012:
 - a. Die Pflicht zur Kostenmiete der Büroräume soll nicht für jedes einzelne Mietobjekt, sondern für alle gesamthaft gelten. Quersubventionierung soll zugelassen werden. Dadurch können finanziell schwächere Institutionen von den stärkeren profitieren.
 - b. Die Pflicht zur Bereitstellung von Saal, Gruppenräumen & Foyer soll nicht für alle Zeiten, sondern für 25 Jahre gelten. Wer weiss, ob in 30 oder 50 Jahren diese Räume noch gebraucht werden?
 - c. Die Nutzung von Saal, Gruppenräumen & Foyer soll nicht ausschliesslich auf kulturelle und Bildungsveranstaltungen eingeschränkt werden. Eine kommerzielle Nutzung im Umfang von 1/3 der Belegungszeit soll erlaubt werden. Kommerzielle Veranstaltungen zu toten Zeiten liefern einen willkommenen Betriebsbeitrag.
 - d. Der Eigenbedarf an Parkplätzen soll auf dem eigenen Grundstück erstellt werden (ca. 8 Parkplätze). Eine minimale Anzahl Parkplätze ist unverzichtbar, z. B. für Gehbehinderte, Referenten und Handwerker.
 - e. Der Innenhof soll den Benutzern des PAZ-Gebäudes offen stehen (z.B. für Pausen). Offene Erholungszonen sind ein fester Bestandteil von Tagungshäusern. Die Alternativen auf dem Dach des Seminartrakts oder auf dem Trottoir sind nur bedingt attraktiv.
2. In der Vereinbarung vom 2.05.2012:
 - a. Die Hamasil-Stiftung soll nicht nur das Recht zur Nutzung eines Drittels des Saals erhalten, sondern auch die entsprechende Nutzungspflicht übernehmen. Sonst könnte die Situation eintreten, dass der Saal für die Hamasil-Stiftung zur Verfügung gehalten wird und schlussendlich leer bleibt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Geschäftsleitung wird zuhanden der Synode mit Hinweis auf die Empfehlungen der Finanzkommission folgendes geschrieben:

Der Kaufvertrag wurde am 12. Mai 2012 öffentlich beurkundet. Ihm gingen ausführliche und detaillierte Vertragsverhandlungen voran. Im seitherigen Planungsverlauf ist keine Situation aufgetreten, die eine Neuverhandlung einzelner Vertragspunkte erlaubt hätte, ohne den Vertrag und die weitere Zusammenarbeit grundsätzlich in Frage zu stellen. Der Vertragspartnerin, der W. Schmid + Co. AG, Inhaber Martin Seiz, sind die Empfehlungen für eine Nachbesserung der Vertragsbestimmungen der Finanzkommission bekannt. Die Mehrheit der Empfehlungen betreffen Punkte, die Martin Seiz als wesentlich für die Verwirklichung und Umsetzung des Projekts Kulturpark betrachtet. Der Neubau für die Paulus Akademie an der Pfingstweidstrasse ist in dieses Projekt eingebunden. Der Spielraum ist daher sehr klein.

Die Anliegen, die die Finanzkommission vorgebracht hat und die auch in der Debatte der Synode zum Ausdruck gekommen sind, brachte und bringt der Synodalrat in die weiteren Verhandlungen um den Kulturpark und die konkrete Umsetzung mit ein. Materiell und inhaltlich stehen die Vertragsparteien in verschiedensten Zusammenhängen laufend im Gespräch.

Die Gestaltungskonzeption fürs Gebäudeinnere wird zahlreiche Nutzungsbeziehungen entscheidend prägen und das Verhältnis mit der Vertragspartnerin Stiftung Hamasil, die das Forum Z baut, ganz besonders mitbestimmen. In diesem Kontext kann der Synodalrat einzelnen Empfehlungen vom 19. April 2012 Nachachtung verschaffen. Eine weitere entscheidende Entwicklung ist die Erarbeitung des Betriebskonzepts. Beide Seiten sind an einer engen und möglichst reibungsfreien Zusammenarbeit interessiert.

Zu den einzelnen Empfehlungen der Finanzkommission:

Zu 1.a Pflicht zur Kostenmiete der Büroräume

Ziff. 15 des Kaufvertrages lautet: „Die Käuferin verpflichtet sich, die Gewerberäume der auf den Kaufobjekten zu erstellenden Neubauten nach Massgabe der Kostenmiete zu vermieten. Die Eigenkapitalverzinsung darf dabei nicht mehr als 0.5% über dem Referenzzinssatz liegen. Gleiches gilt für den Saal, wobei nicht die einzelnen Benützungsgebühren, sondern der jährliche Gesamtertrag massgeblich ist.“

Es war von Anfang an ein besonderes Anliegen der Verkäuferin und eine Grundlage des Projekts Kulturpark, dass die Überbauung der im Kreis 5 galoppierenden Preisentwicklung entzogen werde und dass für die anvisierten Mieter erschwingliche Mietobjekte geschaffen werden. Die beanstandete Bestimmung stand schon fest, als die PAZ noch Teil der ursprünglich geplanten Genossenschaftsüberbauung hätte werden können. Es steht auch der kirchlichen Körperschaft an, sich darauf verpflichten zu lassen, vertretbare, sprich nicht missbräuchliche Mietzinsen zu verlangen. Gemäss Art. 269 OR sind "Mietzinse missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen". Der Gesetzgeber hat weder die Grenze dieses Ertrages/dieser Rendite festgelegt noch die dazu notwendige Methode zur Berechnung geregelt. Aufgrund der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass ein Mietzins dann nicht missbräuchlich ist, wenn die Rendite des Vermieters nicht mehr als ein halbes Prozent über dem aktuell geltenden Referenzzinssatz liegt. Das heisst, beim aktuellen Referenzzinssatz von 2,25% darf die Nettorendite des Investors 2,75% nicht übersteigen. Genau diese Grenze ist in der Vereinbarung festgehalten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 84

Im Weiteren handelt es sich bei der geplanten Liegenschaft an der Pflingstweidstrasse um eine Verwaltungsliegenschaft. Sie dient dazu, die Aufgaben der Kirche zu erfüllen. Die bis heute feststehenden Mieter sind alle in diesem Kontext zu sehen. Verwaltungsliegenschaften sind nicht dazu bestimmt, Renditen zu erwirtschaften. Noch offen ist die Vermietung von ¼ der Bürofläche. Es ist aber beabsichtigt, auch hier einen kirchlichen oder kirchennahen Mieter zu finden, der im Bildungssektor tätig ist.

Zu 1.b Nutzungsbeschränkung Saal

Gemäss Kaufvertrag dürfen der Saal und sein Foyer auch künftig nur als Saal und Foyer für kulturelle und Bildungszwecke genutzt werden. Der Saal darf nicht umgenutzt werden. Der garantierte Fortbestand des Saales war in der Verhandlung ein zentraler Punkt und eine unabdingbare Voraussetzung für den Verkauf des Grundstückes. Er ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht verhandelbar. Sollte sich im Verlauf der Jahre zeigen, dass sich die Erwartungen bezüglich der Nachfrage des Saales nicht erfüllen und kein Bedarf mehr besteht, kann im gegenseitigem Einvernehmen dieser Vertragspunkt geändert und der Passus im Grundbuch gestrichen werden.

Zu 1.c Nutzungsbeschränkung Saal auf kulturelle und Bildungsveranstaltungen

Die Nutzungsbeschränkung betrifft nur den Saal und sein Foyer. Die Beschränkung zielt darauf ab, dass der Saal im Rahmen des Konzeptes Kulturpark genutzt wird. Sie will verhindern, dass er z.B. in einen Club oder in eine Autoausstellung umgewandelt werden könnte. In den laufenden Verhandlungen über die gegenseitigen Beziehungen und über die Zusammenarbeit im Kulturpark zeigt es sich, dass die Begriffe Kultur und Bildung offen interpretiert werden. Sie bedeuten sicher kein Verbot für kommerzielle Veranstaltungen. Das angrenzende Restaurant wird diese Räumlichkeiten – mit entsprechender Miete – für Veranstaltungen, Bankette usw. nutzen können. Vermietungen sind auch möglich an kommerziell ausgerichtete Kulturveranstalter.

Die Paulus-Akademie wird bestrebt sein, nur Veranstaltungen in ihren Räumen zuzulassen, die ins Umfeld der Paulus-Akademie passen. Die Nutzung wird sich in den weiteren Konzeptarbeiten konkretisieren. Eine Vertragsanpassung wird nicht als nötig erachtet.

Zu 1.d Erstellen von Parkplätzen auf dem eigenen Grundstück

Die Körperschaft erwirbt ein Grundstück so gross wie die Grundfläche des Gebäudes. Ins Kellergeschoss kommen Toilettenanlagen, Garderoben/Schliessfächer, Bibliothek, Lager und Technikräume. Das aktuelle Bauprojekt müsste völlig überarbeitet werden, wenn diese Nutzung auf andere Etagen verteilt werden sollte, damit Parkplätze geschaffen werden könnten. Auf dem beschränkten Grundstücksplatz lassen sich diese nicht realisieren. Im ursprünglichen Projekt hätte die Körperschaft einen Drittel des Innenhofes erwerben wollen und wäre damit auch Teilmitinhaber der Tiefgarage geworden. Diese wird nun durch Martin Seiz allein erstellt. Der Synodalrat trägt damit auch nicht am Geschäftsrisiko der Tiefgarage mit. Komplikationen ergeben sich vor allem durch den Fernheizkanal, der durch das ganze Grundstück geht. Dieser Punkt ist nicht verhandelbar.

Zu 1.e Mitnutzung des Innenhofes

Der Kaufvertrag sieht keine Innenhofnutzung vor. Wie bereits erwähnt, ist die Körperschaft nicht Miteigentümerin am Hof, sondern grenzt mit ihrem Grundstück an diesen an. Es besteht aber ein grosses Interesse, dass die Besucher der Paulus-Akademie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Saal, den Innenhof des Kulturparkes mitnutzen können. Im Vertrag zwischen der Hamasil-Stiftung und der Körperschaft über die gemeinsamen Ziele und über die angestrebte Zusammenarbeit, der gleichzeitig mit dem Kaufvertrag unterzeichnet worden ist, stellt die Hamasil-Stiftung der Paulus Akademie im Rahmen der noch zu erarbeitenden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 85

Hofnutzung eine räumliche und zeitlich beschränkte Hofnutzung für Saalbenutzer in Aussicht. Die Hofnutzung ist noch nicht endgültig bestimmt, doch wird sie auch eine öffentliche Komponente beinhalten. Der Synodalrat ist bei der Hofplanung beteiligt und bringt die Forderung nach einer Mitnutzung immer wieder auf den Tisch. Der Synodalrat ist zuversichtlich, dass eine gute Lösung gefunden wird, hat doch auch die Hamasil-Stiftung ein Interesse daran, da sie den Saal zu 1/3 für Veranstaltungen aus ihrem Haus reserviert hat. Das Ergebnis ist noch offen.

Zu 2.a Saalnutzungspflicht der Hamasil-Stiftung

Die Vereinbarung zwischen der Hamasil-Stiftung und der Körperschaft sieht vor, dass bis zum Bezug der neuen Räumlichkeiten ein detailliertes Reglement anstelle der Vereinbarung treten wird. Dieses Reglement wird erarbeitet. Der Synodalrat erachtet es als Teil seiner Aufgabe, es so zu gestalten, dass der Saal nicht leer bleiben muss, weil er für die Hamasil-Stiftung frei gehalten wird. Dies kann über zeitliche und finanzielle Verbindlichkeiten geregelt werden.

Der Synodalrat wird die Synode weiterhin über die Entwicklung und Realisierung des Bauprojektes auf dem Laufenden halten.

2. Mitteilung an die Geschäftsleitung der Synode, Präsident André Füglistler, und an den Synodalrat Dr. Zeno Cavigelli, Ressortleiter Liegenschaften.

Synode. Teuerungsausgleich auf den 1. Januar 2014

Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

Bericht

Ausgangslage

Gemäss § 32 der Anstellungsordnung beschliesst die Synode jeweils Mitte Jahr auf Antrag des Synodalrates über die Höhe des Teuerungsausgleiches für das Personal. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass die Kirchgemeinden die Personalkosten des kommenden Jahres möglichst genau budgetieren können.

§ 32 der Anstellungsordnung hält zudem fest, dass der Teuerungsausgleich in der Regel gewährt wird.

Der von der Synode beschlossene Teuerungsausgleich ist massgebend einerseits für die von der Körperschaft angestellten Personen, andererseits aber auch für alle Angestellten der Kirchgemeinden und kirchlichen Institutionen des Kantons Zürich, für welche die Anstellungsordnung anwendbar ist.

Erwägungen des Synodalrates zum Teuerungsausgleich per 1. Januar 2014

Ende 2012 betrug der Indexstand des Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise 112.9 Punkte. Gegenüber dem von der Synode beschlossenen und in der Anstellungsordnung ausgewiesenen Indexstand von 115.1 Punkten stellte sich somit per Ende 2012 eine Abweichung von 2.2 Punkten ein, was zu einer „zu viel“ ausgeglichenen Teuerung von 1,95% führte. Grund für diese Abweichung ist, dass die Jahresteuering aufgrund der konjunkturellen Lage im Jahre 2012 im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um 0.4 Punkte bzw. 0,35 % zurückging.

Für das Jahr 2013 wird derzeit von einer Jahresteuering von +0.2% ausgegangen (Schätzung des Bundesamtes für Statistik BFS vom Dezember 2012). In Berücksichtigung des erwähnten, zu hoch festgelegten Teuerungsausgleiches 2013 erübrigt sich für den Synodalrat die Gewährung eines Teuerungsausgleiches für das Jahr 2014. Sollte die Teuerung im Jahr 2013 entgegen den Prognosen stark ansteigen, kann die effektive Teuerung im Folgejahr ausgeglichen werden.

Massgeblich bei allen Berechnungen ist der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 1993 = 100.

Die Synode,

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 18. März 2013,

beschliesst:

1. Dem Personal wird auf den 1. Januar 2014 kein Teuerungsausgleich gewährt. Damit bleibt der Indexstand bis zu einem Stand von 115.1 Punkten ausgeglichen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 87

2. Mitteilung an den Synodalrat für sich und zuhanden der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich und die kirchlichen Organisationen im Kanton Zürich, für welche die Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft gilt, sowie an Generalvikar Dr. Josef Annen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 88

Beschluss des Regierungsrates über die Festlegung der Grenzen der röm.-kath. Kirchgemeinden im Gebiet der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11). Übernahme des RRB als kirchlich-körperschaftliches Recht per 1. Juli 2013

Mit der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 erlangten die kirchlichen Körperschaften mehr Autonomie. Die anerkannten kirchlichen Körperschaften erhielten namentlich im Bereich der Willensbildung und der organisatorischen Strukturen mehr eigene Kompetenzen. Staatliche Regelungen im kirchlichen Bereich wurden mit dem Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 abgebaut und vereinfacht und die kirchliche Autonomie gestärkt. Dies führt unter anderem auch zu Änderungen im kantonalen Rechtsbestand, da Materien, die bisher staatlich geregelt waren, neu im Bereich des kirchlich-körperschaftlichen Rechts geregelt werden müssen bzw. zu regeln sind. Neben einzelnen interkantonalen Vereinbarungen sind davon auch kantonale Erlasse betroffen und es obliegt dabei der Entscheidung der zuständigen Organe der kantonalen kirchlichen Körperschaften, ob vom Regierungsrat erlassene Regelungen in eigener Kompetenz als kirchlich-körperschaftliches Recht übernommen werden oder ersatzlos aufzuheben sind (aus: Antragsentwurf der Direktion der Justiz und des Innern [DJI] an den Regierungsrat [RR] vom 28. Januar 2013, S. 1).

Im Jahr 2010 hat eine Arbeitsgruppe von Vertretern der kantonalen kirchlichen Körperschaften und der DJI die notwendigen Anpassungen im kantonalen Rechtsbestand vorbereitet. Die Römisch-katholische Körperschaft entschied sich, den Beschluss des Regierungsrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11) in ihren Rechtsbestand aufzunehmen, nicht aber die Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Römisch-katholischen Körperschaft vom 30. September 1992 (LS 182.32), welche bereits durch das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Synode, Synodalrat und Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft vom 1. Oktober 2009 (LS 182.15) ersetzt und dadurch obsolet geworden war. Die DJI unterbreitete dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche und dem Synodalrat der Katholischen Kirche im Kanton Zürich in der Folge mit Schreiben vom 21. Februar 2011 einen ersten Entwurf betreffend „Kirchlich-körperschaftliches Recht – Anpassung der Gesetzessammlung“. Mit Schreiben vom 7. April 2011 erklärte sich der Synodalrat vollumfänglich mit dem vorgeschlagenen Vorgehen und den geplanten Änderungen die Römisch-katholische Körperschaft betreffend einverstanden. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche brachte weitere Vorschläge ein.

Mit E-Mail vom 6. Februar 2013 unterbreitete die DJI dem Kirchenrat und dem Synodalrat einen zweiten, überarbeiteten Entwurf. Materiell tangiert er die Römisch-katholische Körperschaft insoweit, als der RR darin die Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der römisch-katholischen Körperschaft vom 30. September 1992 (LS 182.32) sowie des Beschlusses des Regierungsrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11) per 1. Juli 2013 beschliesst. Da die Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiet der Stadt Zürich, wie vom RR mit Beschluss vom 7. November 1963 festgelegt, jedoch auch noch nach dem 1. Juli 2013 unverändert Bestand haben sollen, ist dieser Beschluss per 1. Juli 2013 in das kirchlich-körperschaftliche Recht zu übernehmen. Der Beschluss ist weiterhin in der Loseblattsammlung (LS) zu führen und im Bereich der Römisch-katholischen Körperschaft einzuordnen. Der Wortlaut der Regelung bleibt unverändert und in einer entsprechenden Fussnote ist zu vermerken, dass der Beschluss per 1. Juli 2013 in das kirchlich-körperschaftliche Recht der Römisch-katholischen Körperschaft übernommen worden ist und dass das kirchliche Organ, d.h. der Synodalrat, welcher gestützt auf Art. 54 Abs.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 89

3 Kirchenordnung i.V.m. § 10 Abs. 2 Kirchengesetz für die Gebietsveränderungen von Kirchengemeinden zuständig ist, als erlassende Behörde an die Stelle des staatlichen tritt.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Beschluss des Regierungsrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchengemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11) wird im Sinne der Erwägungen unverändert per 1. Juli 2013 in das Recht der Römisch-katholischen Körperschaft übernommen und als erlassende Behörde tritt der Synodalrat an Stelle des Regierungsrates.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
3. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.
4. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern, die Staatskanzlei sowie den Verband der röm.-kath. Kirchengemeinden der Stadt Zürich.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 90

Zürich Tattoo 2013. Teilnahme des Päpstlichen Exgardistenspiels verstärkt durch ein Detachement von 8 aktiven Gardisten aus dem Vatikan

Am Samstag, 13. Juli 2013 findet im Schulhaus Liguster, nahe beim Bahnhof Oerlikon, die grosse Parade des „Zürich Tattoo 2013“ statt. Hervorgegangen aus dem 1981 gegründeten „Internationalen Polizei Musik Festival“ umfasst dieser Anlass heute 65 Polizei- und Militärmusikkorps aus 23 verschiedenen Ländern und fünf Kontinenten, die mit brillanten Marschformationen, spektakulären Show-Choreografien und mitreissenden Konzertdarbietungen an zehn Veranstaltungen hunderttausende von Interessierten vor Ort und vor den Bildschirmen des Schweizer Fernsehens begeistern.

Veranstalter ist ein privatrechtlich organisierter Verein, der sich grösstenteils aus Angehörigen der Stadtpolizei Zürich und der Polizeimusik Zürich-Stadt zusammensetzt und dessen Mitglieder ehrenamtlich arbeiten. Unterstützt wird dieser Verein durch die Schweizer Eventagentur Act Entertainment, welche für den Marketingbereich, das Budget und die Logistik verantwortlich ist. Aufgrund des sehr engen Budgets kann den teilnehmenden Formationen kein Honorar ausgerichtet werden; die Teilnahme erfolgt „für Ruhm und Ehre“.

Im Mai 2009 umrahmte die Polizeimusik Zürich-Stadt die Vereidigungsfeier der Päpstlichen Schweizer Garde im Vatikan. André Beck, Präsident Zurich Tattoo Productions, war als Musikoffizier und Tambour von der Zeremonie tief beeindruckt. Daher hat er sich für das diesjährige Tattoo um die Teilnahme des Spiels von ehemaligen und aktiven Schweizer Gardisten aus dem Vatikan bemüht, welche ihrerseits gerne teilnehmen würden. Da die Spielmitglieder der Exgardisten über die ganze Schweiz verteilt sind, entstehen Proben und Auftritte Miet-, Transport-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in der Höhe von rund CHF 5'000. Für die Teilnahme von 8 Aktivgardisten aus Rom entstehen vorwiegend für Flüge und Unterkunft Kosten von weitem ca. CHF 5'000. Für diese Kosten von insgesamt rund CHF 10'000 muss der Veranstalter aufkommen. Der Veranstalter hat ein entsprechendes Gesuch an die RKZ gestellt, wo die Angelegenheit insbesondere aus dem Blickwinkel der Mitfinanzierung aber nicht wirklich hinpasst.

In Absprache mit dem Generalsekretär der RKZ koordinierte der Generalsekretär des Synodalrates in der Folge die Meinungsbildung der Präsidenten von Synodalrat und Stadtverband im Wesentlichen mit folgenden Hinweisen:

- Die Katholische Kirche im Kanton Zürich darf sich die Gelegenheit, sich im Rahmen eines Tattoo-Events auf eine besondere, positive Weise vielleicht auch etwas überraschend zu positionieren, nicht entgehen lassen
- da das Tattoo in der Stadt Zürich über die Bühne geht, sollten sich Synodalrat und Stadtverband gemeinsam engagieren
- die Organisatoren und das Spiel der Ex-Gardisten sollten ermuntert werden, die grössere Variante, d.h. das um aktive Gardisten verstärkte Standard-Spiel, zu lancieren
- die aus diesem Setting resultierenden Kosten von insgesamt rund CHF 10'000 teilen sich Synodalrat und Stadtverband je zur Hälfte.

Der Synodalratspräsident sprach sich für eine entsprechende Antragstellung an den Synodalrat aus, sofern das gemeinsame Vorgehen mit dem Stadtverband zustande kommt. Der Stadtverband hat versichert, zwecks Ermöglichung der Teilnahme des Spiels von ehemaligen und aktiven Schweizer Gardisten am Zurich Tatroo 2013 einen Beitrag von CHF 5'000 beisteuern.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 91

Die Stadt Zürich hat das Patronat übernommen und unterstützt das Tattoo mit vielfältigen unentgeltlichen Sachleistungen. Weitere Sponsoren sind Migros, VBZ Züri-Linie, APG; Tagesanzeiger und viele andere.

Der Synodalratspräsident empfiehlt vor diesem Gesamthintergrund, mit einem einmaligen Beitrag von CHF 5'000 die Teilnahme einer Spiels von ehemaligen und aktiven Schweizer Gradisten am Zurich Tattoo 2013 zu ermöglichen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Für die Teilnahme eines Spiels von ehemaligen und aktiven Schweizer Gardisten am Zurich Tattoo 2013 der Zurich Tattoo Productions, André Beck, Zürich, wird ein einmaliger Beitrag von CHF 5'000 ausgerichtet.
2. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche Stadt und Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 650 (einmalige kulturelle und soziale Beiträge).
4. Mitteilung an Zurich Tattoo Productions, André Beck, Präsident, Bahnhofquai 3, Postfach 2214, 8021 Zürich, Verband der Röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen, die Kommunikationsstelle des Synodalrates und die Geschäftsstelle der RKZ

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 92

Buchförderung. Verein KuDoRel. Beitragsgesuch für das Buch- und Ausstellungsprojekt „Verborgene Feste: Wie verschiedene religiöse Gemeinschaften in der Schweiz ihre Feste feiern“

Der Verein KuDoRel wurde von der Journalistin Kathrin Ueltschi und dem Fotografen Jens Oldenburg zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten im Bereich der Dokumentarfotografie und interreligiöser Projekte gegründet. Das erste grosse Projekt ist das Buch- und Ausstellungsprojekt „Verborgene Feste“.

Das Ziel ist es, diverse religiöse Feste der verschiedenen Religionsgemeinschaften in der Schweiz fotografisch zu dokumentieren. Zielgruppe bilden dabei nicht bloss die kulturell interessierten Menschen über 30, es soll auch ein jüngeres Publikum angesprochen werden. Dies versucht man dadurch zu erreichen, dass Unterrichtsmaterial erstellt wird. Lehrerinnen und Lehrer können sich frühzeitig darüber informieren, die Publikation bestellen und mit den Schülern gemeinsam die Ausstellung besuchen. Ein weiterer Aspekt, der vor allem auch das jugendliche Publikum ansprechen soll, ist derjenige, dass der Fotograf und die Journalistin vor allem junge ausländische Menschen der zweiten oder dritten Generation zu den Festen begleiten und diese aus deren Sicht darstellen.

Die Gesamtkosten werden mit CHF 510'000 budgetiert, wobei alles mit Spendeneinnahmen gedeckt werden soll. Der Verein bittet nicht nur die Katholische Kirche im Kanton Zürich um Unterstützung, sondern auch die reformierte Landeskirche sowie Kirchen in anderen Kantonen. Der Wunschbeitrag beläuft sich auf CHF 10'000. Der Synodalrat hat im vergangenen Jahr bereits mit dem Buch- und Ausstellungsprojekt „Ein Stück Himmel auf Erden“ zu den Ostkirchen ein sehr ähnliches Projekt namhaft (CHF 10'000) unterstützt. Für das aktuelle Gesuch wird ein Buchförderungsbeitrag von CHF 3'000 vorgeschlagen. Gemäss Auskunft der Verantwortlichen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich wird dem Kirchenrat ein Antrag um einen Beitrag in der gleichen Höhe gestellt.

Das Projekt wird von einer Journalistin betreut, welche durch ihre Tätigkeit beim Radio SRF 2 bereits fundierte Kenntnisse der verschiedenen Religionen mitbringt. Ausserdem wird mit dem Projekt der Anspruch geltend gemacht, auch das Verständnis der Religionen untereinander zu fördern, insbesondere auch unter Berücksichtigung der jüngeren Generation. Es sollen Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufgezeigt werden.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Dem Verein KuDoRel wird im Sinne der Erwägungen für die Publikation „Verborgene Feste“ ein einmaliger Druckkostenzuschuss in der Höhe von CHF 3'000 zugesprochen.
2. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Die Kosten gehen zulasten Konto 542, Buchförderung.
4. Es wird um Überlassung von 3 Belegexemplaren gebeten.
5. Mitteilung an Verein KuDoRel, Kathrin Ueltschi, Haltingerstrasse 91, 4057 Basel, an den Bischöflichen Beauftragten für Migrantenseelsorge, an die Synodalrätin Ressort Migrantenseelsorge Franziska Driessen-Reding und an den Bereichsleiter Finanzen des Sekretariats Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 18. März 2013

Seite 95